



[www.dahw.de](http://www.dahw.de)

# Satzung

**DAHW Deutsche Lepra-  
und Tuberkulosehilfe e.V.**

**Fassung von 2010**

**Weltweite Hilfe für Menschen  
mit Lepra und Tuberkulose**



 **DAHW**  
Deutsche Lepra- und  
Tuberkulosehilfe e.V.



# Satzung der DAHW Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„DAHW *Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe* e.V.“,  
oder abgekürzt „DAHW“.

Er nennt sich im Ausland

„German Leprosy and TB Relief Association“,  
„Association Allemande pour l’Aide aux Lépreux  
et Tuberculeux“,  
„Asociación Alemana de Asistencia al Enfermo  
con Lepra y Tuberculosis“ bzw.  
„Associação Alemã de Assistência aos  
Hanseníanos e Tuberculosos.“

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-  
nützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Übersichtlichkeit halber wird im gesamten Dokument ausschließlich die maskuline Form für Amts- und Funktionsbezeichnungen verwendet

2. Dies geschieht in der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch alle direkt und indirekt der Bekämpfung der Lepra und der Tuberkulose und deren Integration in die allgemeine Gesundheitsfürsorge dienlichen Maßnahmen. Das gleiche gilt für andere Erkrankungen, die dabei als vordringlich behandlungsbedürftig erkannt werden.

Verwirklicht werden soll der gemeinnützige Vereinszweck insbesondere durch:

- a) Unterstützung und Neugründung entsprechender Einrichtungen
- b) Medizinische und soziale Rehabilitation
- c) Unterstützung der Forschung und Ausbildung
- d) Gesundheitserziehung und Gesundheitsaufklärung in den Projektländern
- e) Information und Aufklärung über die oben genannten Krankheiten
- f) Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein richtet daneben seine Tätigkeit darauf aus, Personen selbstlos zu unterstützen,

- a) die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder
- b) wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne der Bundessozialhilfegesetze in Verbindung mit der jeweils gültigen Regel Satzverordnung.

Die mildtätigen Satzungszwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung, Neugründung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Bekämpfung der Lepra und der Tuberkulose
- b) Pflegedienste, Lehr-, Schul-, medizinische und soziale Rehabilitations-Maßnahmen usw.

für den oben genannten Personenkreis.

- 3. Der Verein strebt hierbei die Zusammenarbeit mit deutschen und europäischen Behörden, den zuständigen Regierungen in den Projektländern sowie mit nationalen und internationalen Organisationen und Religionsgemeinschaften an.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Aufwendungsersatz, dessen Begrenzung sich aus der jeweils gültigen Fassung der deutschen Steuergesetze ergibt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Die für den Zweck und die Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden u.a. aufgebracht durch:

- a) Spenden
- b) Ehrenamtliche Mitarbeiter
- c) Freundeskreise und Förderer
- d) Sammlungen aller Art
- e) Veröffentlichungen in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen
- f) Publikationen aller Art
- g) Rundschreiben und sonstige Werbemittel
- h) Zusammenarbeit mit Regierungen und Behörden, mit Repräsentanten des öffentlichen Lebens sowie mit karitativen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

### 3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod;
- b) ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Zur Ausschließung eines Vorstandsmitgliedes ist die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich.

Gegen eine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang zulässig.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

- c) mit Austritt, den jedes Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären kann;
- d) bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit;
- e) im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Auseinandersetzung des Vereinsvermögens. Das Mitglied scheidet entschädigungslos aus.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten schriftlich bekannt gegeben. Einladung und Versand der Tagesordnung erfolgt mit einfachem Brief.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Beschlussfähig ist jede entsprechend Absatz 1 ordnungsgemäßeinberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Präsident innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ordnungsgemäß einzuladen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und von dem von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Wochen an die Mitglieder mit einfachem Brief zu versenden ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beobachtung der Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke und deren zeitgemäße Umsetzung,
2. die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder,
3. sie kann ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen oder die vertragliche Anstellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung beschließen.
4. den Erlass oder die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung, deren Überprüfung und etwaige Änderung,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses mit Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
7. die Beschlussfassung über den vom Vorstand und der Geschäftsführung jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltplan und dessen Finanzierung,

8. die Beschlussfassung über eine Berufung gemäß § 4 Abs. 3b,
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich etwaiger Änderungen des Vereinszweckes, die jeweils dem Finanzamt mitzuteilen sind.

## **§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über eine Satzungsänderung.
5. Einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf ein Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Der Vorstand, Vertretung des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Stellvertreter des Präsidenten
  - c) dem Schatzmeister

- d) dem Stellvertreter des Schatzmeisters
- e) vier weiteren Mitgliedern

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Spätestens auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit muss der neue Vorstand gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Präsidenten, den Schatzmeister sowie dessen Stellvertreter. Dabei darf das Amt des Schatzmeisters bzw. seines Stellvertreters und des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters nicht ein und derselben Person übertragen werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson.
6. Scheidet im Laufe eines Kalenderjahres die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Präsident und sein Stellvertreter aus, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten durch den Restvorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die erforderlichen Ersatzwahlen stattzufinden haben.
7. Der Verein wird, vorbehaltlich der Sonderregelung über den Schatzmeister in § 11, gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Für das Innenverhältnis

wird bestimmt, dass zunächst der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied den Verein vertritt. Nur bei Verhinderung des Präsidenten kann seine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes erfolgen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten.
2. Sollte die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3 eine Geschäftsführung bestellen, ist diese dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## **§ 11 Der Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister verwaltet, in Absprache mit der Geschäftsführung, das Vermögen des Vereins. Er vertritt insoweit den Verein.
  - a) Ihm obliegen insbesondere die Eröffnung, Verwaltung und Löschung von Konten und Depots bei Kreditinstituten.
  - b) Der Schatzmeister kann weiteren Personen Kontenvollmacht mit der Maßgabe erteilen, dass diese nur gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter zeichnen können.
  - c) Alle Verfügungen über Konten und Depots und ähnliche Vermögenswerte des Vereins müssen zwei Unterschriften tragen; davon muss eine die des Schatzmeisters oder seines Stellvertreters sein.

Bei Verhinderung des Schatzmeisters vertritt ihn sein Stellvertreter.

2. Der Schatzmeister bedarf im Innenverhältnis für Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, der Genehmigung des Vorstandes.
3. Der Schatzmeister überwacht die ordnungsgemäße Buchführung, zu der der Verein verpflichtet ist.

## **§ 12 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen ist Eigentum der juristischen Person und nicht des einzelnen Mitgliedes.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen.

## **§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Aufgaben oder seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für ärztlichen Dienst in Übersee – Missionsärztliches Institut“, Salvatorstraße 7, 97074 Würzburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Eingetragen beim Registergericht Würzburg, Band VI., Blatt 321, am 23.04.1970.

Umgeschrieben von VR VI/321, auf VR 19 am 24.01.1972.

Änderungen, die Ziffern II. Aufgaben und Zweck des Vereins, III. Mitgliedschaft, IV. Geldmittel, IX. die Mitgliederversammlung und XI. Verwendung von Vereinsgeldern betreffend, wurden am 07.07.1988 beim Registergericht Würzburg, VR 19, eingetragen.

Neufassung der Satzung wurde eingetragen beim Registergericht Würzburg, VR 19, am 09.10.1995; Korrektur betr. § VII, Ziffer 6 erfolgte am 23.10.1995.

Neufassung der Satzung wurde eingetragen beim Registergericht Würzburg, VR 19, am 14. Februar 2002.

Änderung der Satzung der „Deutschen Lepra- und Tuberkulosehilfe“ wurde eingetragen beim Registergericht Würzburg, VR 19, am 11. Oktober 2002.

Neufassung der Satzung der „DAHW *Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe*“ wurde eingetragen beim Registergericht Würzburg, VR 19, am 15.09.2010.



Deutsches  
Zentralinstitut  
für soziale  
Fragen/DZI



DZI Spenden-Siegel:  
Geprüft + Empfohlen

**Herausgeber:**  
*DAHW Deutsche Lepra-  
und Tuberkulosehilfe e. V.*

**DAHW Deutsche Lepra-  
und Tuberkulosehilfe e.V.**

Mariannahillstraße 1 c  
97074 Würzburg

Telefon 09 31 79 48-0  
Telefax 09 31 79 48-160  
E-Mail [info@dahw.de](mailto:info@dahw.de)  
Internet [www.dahw.de](http://www.dahw.de)

**Spendenkonto 9696**

Sparkasse Mainfranken  
Würzburg  
BLZ 790 500 00

DAHW-Büro Münster  
Höltenweg 35  
48155 Münster

Telefon 02 51 136 53-0  
Telefax 02 51 136 53-25  
E-Mail [muenster@dahw.de](mailto:muenster@dahw.de)

